Gemeindeamt Aldrans



Dorf 34, 6071 Aldrans DVR-Nr. 0476463

920-ek_2015

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Aldrans vom 30. März 2015 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Auf Grund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBI. Nr. 58, in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Aldrans erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 4 % v. H. des für die Gemeinde Aldrans von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16. Dezember 2014, LGBI. Nr. 184/2014, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Aldrans in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Aldrans vom 26. Mai 2008 über die Festsetzung des Einheitssatzes für die Einhebung des Verkehrsaufschließungsbeitrages gemäß Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Johannes Strobl

Gem. § 115 Abs. 2 i.V. m. § 124 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 Gemeindebewohner, die behaupten, Organe der Gemeinde Gesetze oder verletzt Verordnungen haben. beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Angeschlagen am 31.03.2015

Abgenommen am: 15.04.2015

KEINE EINWANDE EINGELANGT. KE

Bankverbindung: RLB Tirol AG IBAN: AT59 3600 0000 0132 3344 BIC RZTIAT22



Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Gemeinden

Mag. Hana Fific

Telefon +43 512 508 2389 Fax +43 512 508 742375 gemeinden@tirol.gv.at

> DVR:0059463 UID: ATU36970505

Gemeinde Aldrans per E-Mail an: gemeinde@aldrans.tirol.gv.at

Gemeinde Aldrans; Erschließungsbeitrag Verordnungsprüfung

Geschäftszahl Gem-G-70302/1/2-2015 Innsbruck, 16.04.2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Aldrans vom 30.03.2015 betreffend die Verordnung zur Erhebung eines Erschließungsbeitrages wird von der Tiroler Landesregierung

zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Mag.^a Maria Luise Berger

Hinweis:

Im Sinn einer bürgernahen und serviceorientierten Verwaltung wird gebeten, den gesamten und jeweils aktuellen Verordnungstext auch auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen.